

# BEL II - 2006

Bundeseinheitliches Verzeichnis  
der  
abrechnungsfähigen zahntechnischen  
Leistungen

nach  
§ 88 Abs. 1 SGB V

Vertrag über das Bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis nach § 88 Abs. 1 SGB V

Anlage 1:

Einleitende Bestimmungen zum BEL II – 2006

und

Leistungsbenennungen und Leistungsbeschreibungen des BEL II – 2006

Anlage 2:

Liste der Kurzbezeichnungen der einzelnen Leistungspositionen

gültig ab  
1.4.2006

**Vereinbarung  
über das  
Bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis  
nach § 88 Abs. 1 SGB V**

Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (Bundesinnungsverband),  
Frankfurt am Main

-einerseits-

und

AOK-Bundesverband, Bonn  
Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen  
IKK-Bundesverband, Bergisch-Gladbach  
Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel  
Knappschaft, Bochum  
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK), Siegburg  
AEV Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg

-andererseits-

vereinbaren nach § 88 Abs. 1 SGB V

das Bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen  
mit Einleitenden Bestimmungen und Kurzbezeichnungen.

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand des Vertrages ist das Bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungs-  
fähigen zahntechnischen Leistungen mit seinen Einleitenden Bestimmungen in seiner  
neuefassten Form (Anlage 1).

## **§ 2**

### **Kurzbezeichnungen**

Die Parteien vereinbaren die zum Bundeseinheitlichen Verzeichnis erstellten Kurzbezeichnungen, wie sie für die Rechnungslegung gelten sollen (Anlage 2).

## **§ 3**

### **Umsetzung**

Beide Parteien treten dafür ein, dass die Vergütungen auf der Grundlage des Bundeseinheitlichen Verzeichnisses abrechnungsfähiger zahntechnischer Leistungen gemäß § 57 Abs. 2 SGB V und § 88 Abs. 2 SGB V zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen einerseits und den Innungsverbänden der Zahntechniker andererseits zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss dieses Vertrages vereinbart werden.

## **§ 4**

Der von den beteiligten Verbänden und Körperschaften konstituierte Gemeinsame Ausschuss hat die Aufgabe, grundlegende Fragen zur Auslegung des Vertragsinhaltes, insbesondere zu den notwendigen Abrechnungshinweisen, sowie offene Fragen des BEL II zu klären; er hat auch zahntechnische Weiterentwicklungen zu prüfen. Die gefassten Beschlüsse werden als Ergänzungen zu diesem Vertrag in der Form eines Gemeinsamen Rundschreibens von den Vertragspartnern veröffentlicht.

## **§ 5**

Die Abrechnungsfähigkeit der in diesem Verzeichnis aufgeführten Leistungen richtet sich ausschließlich nach diesem Verzeichnis. Damit sind regional unterschiedliche Anwendungen durch die beteiligten Leistungserbringer, Körperschaften und Verbände ausgeschlossen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten, Übergangsregelung, Kündigung**

Dieser Vertrag tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Der Vertrag kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens jedoch zum 31.12.2006, gekündigt werden.

Frankfurt am Main, Bonn, Essen, Bergisch Gladbach, Kassel, Bochum, Siegburg,

Datum 10.02.2006

Verband Deutscher  
Zahntechniker-Innungen

AOK Bundesverband

Bundesverband der Betriebskrankenkassen

IKK-Bundesverband

Bundesverband der landwirtschaftlichen  
Krankenkassen

Knappschaft

Verband der Angestellten-  
Krankenkassen (VdAK)

AEV Arbeiter-Ersatzkassen-Verband

Einleitende Bestimmungen und  
Bundeseinheitliches Verzeichnis  
der  
abrechnungsfähigen zahntechnischen  
Leistungen

# Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (§ 88 Abs. 1 SGB V)

## Einleitende Bestimmungen

§ 1 Das bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis gem. § 88 Abs. 1 Satz 1 SGB V bestimmt den Inhalt der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen, soweit die gewählte Versorgung mit Zahnersatz der Regelversorgung nach § 56 Abs. 2 SGB V entspricht, sowie Leistungen, die im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung und der Behandlung mit Aufbissbehelfen anfallen. Die Leistungen der einzelnen Gruppen des BEL II - 2006 sind miteinander kompatibel, soweit die Erläuterungen in den Leistungspositionen dieses nicht ausschließen.

Das bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen Leistungen enthält Einzelleistungen, die entsprechend ihrer tatsächlich erbrachten Menge abrechnungsfähig sind, wenn nicht durch die Erläuterungen Anderweitiges geregelt ist.

§ 2 Leistungen für Kieferbruchbehandlungen, für Epithesen und für Resektionsprothesen, die nicht in diesem Verzeichnis aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

§ 3 a Die in diesem Verzeichnis aufgeführten zahntechnischen Leistungen bei Implantatversorgungen gelten nur für Ausnahmeversorgungen nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SG V.<sup>1</sup>

§ 3 b Für die Ausnahmefälle nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (BAnz 2005, S. 4094) bildet das BEL II – 2006 nur für die dort gesondert gekennzeichneten Leistungen die Abrechnungsgrundlage.

Alle weiteren im Zusammenhang mit Implantaten erbrachten zahntechnischen Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

§ 3 c Die in den §§ 3 a und 3 b enthaltenen Regelungen haben nur dann Bindungswirkung, wenn der Zahnarzt dem zahntechnischen Labor bei der Auftragsvergabe bestätigt, dass sich der Auftrag auf eine Ausnahmeindikation nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V (nach deren Vereinbarung) oder auf einen Ausnahmefall nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien bezieht.

§ 4 Neben den aufgeführten Leistungen können die Kosten für Sonderkunststoffe, Weichkunststoffe, edelmetallhaltige Dentallegierungen (nicht Lote), Konfektionsfertigteile, Implantate, Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente und künstlichen Zähne abgerechnet werden. Zu den Konfektionsfertigteilen gehören Geschiebe zur Brückenteilung, Kugelknopfanker auf Wurzelstiftkappen sowie im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlungen Schrauben, Schlösser, Röhrchen etc. Vorgefertigte Klammern, Labialbögen etc. sind keine Konfektionsfertigteile, sondern konfektionierte Hilfsteile (Halbfertigteile). Art, Menge und Preis sind in der Rechnung auszuweisen. Die konfektionierten Hilfsteile (Halbfertigteile) sind wie die übrigen Materialien mit den Vergütungen für die aufgeführten Leistungen abgegolten.

§ 5 Die Rechnung über die zahntechnische Leistung hat den kaufmännischen Grundsätzen der Vollständigkeit, Richtigkeit, Leistungsklarheit und Leistungswahrheit zu entsprechen und alle tatsächlich erbrachten Leistungen in **einer** Rechnung aufzuführen.

Bei der Herstellung zahntechnischer Leistungen innerhalb Deutschlands ist der Herstellungsort (z.B. Frankfurt/Main), außerhalb Deutschlands das Herstellungsland (z.B. Frankreich) anzugeben.

<sup>1</sup> Die Vertragspartner verpflichten sich, die Verhandlungen zur Aufnahme zahntechnischer Leistungen für Ausnahmeversorgungen nach 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V unverzüglich weiterzuführen.

- § 6 Zahntechnische Leistungen, die in einer Leistungsposition dieses Verzeichnisses zusammengefasst sind, dürfen nur von einem Laboratorium erbracht werden, außer in Ausnahmefällen (z.B. bei der Mängelbeseitigung).
- § 7 Fremdleistungen dürfen nicht als Eigenleistungen ausgewiesen werden. Werden Fremdleistungen (auch Teilleistungen) abgerechnet, so ist eine Kopie der Originalbelege der herstellenden zahntechnischen Laboratorien den Abrechnungen beizufügen. Bei der Erstellung der Rechnung ist mindestens die Kurzbezeichnung der einzelnen Leistung gemäß Anlage 2 zum bundeseinheitlichen Leistungsverzeichnis anzugeben.
- § 8 Wird eine zahntechnische Einzelanfertigung arbeitsteilig durch mehrere Laboratorien gefertigt, sind für die Abrechnung die Preise des Vertragsgebietes im Geltungsbereich des SGB V maßgebend, in dem das jeweilige, die (Teil-) Leistung herstellende Labor seinen Sitz hat.

Hat ein zahntechnisches Labor seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des SGB V, so sind seine zahntechnischen Leistungen nur dann abrechnungsfähig, wenn sich die Preise an den dort ortsüblichen Preisen orientieren.

- § 9 Für Sonderanfertigungen hat der Hersteller eine Erklärung nach Nummer 2.1 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/42/EWG (Konformitätserklärung) in der jeweils geltenden Fassung auszustellen und den zahntechnischen Sonderanfertigungen bei der Abgabe der Rechnung eine Kopie beizufügen. Er hat die Dokumentation nach Nummer 3.1 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/42/EWG zu erstellen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung der hergestellten Medizinprodukte mit dieser Dokumentation zu gewährleisten. Erklärung und Dokumentation sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren (vgl. hierzu § 6 Abs. 5 MPV).
- § 10 Die Vertragsparteien bilden einen "Gemeinsamen Ausschuss", der zur Wahrung der bundeseinheitlichen Anwendung die Auslegung der jeweiligen Leistungsinhalte und Fragen der Abrechenbarkeit übernimmt.

Die KZBV ist hierbei ins Benehmen zu setzen.

Seine Entscheidungen werden in Form von Gemeinsamen Rundschreiben veröffentlicht. Sie sind nach ihrer Veröffentlichung für die Beteiligten bei der Verordnung, Herstellung und Abrechnung in der vertragszahnärztlichen Versorgung bindend.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Modell</b>	<b>001 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **001 0 Modell**

#### Erläuterungen

Hierunter ist das Modell aus Hartgips oder Superhartgips abzurechnen.  
Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zusätzlich zur Pos. 001 die Pos. 002 „Verwendung von Kunststoff“ abzurechnen.

Für das Erstellen von Arbeitsmodellen ist die L-Nr. 002 1 „Doublieren“ bis auf die in den Erläuterungen aufgeführten Ausnahmefälle nicht abrechenbar.

Zur Abrechnung von „Gipskonter“ bzw. „Gipsschlüssel“ als zweites Modell sowie zur Abrechnung von Kontrollmodellen:  
Die Abrechnung eines Modells ist nach der L-Nr. 001 für alle notwendigen und erbrachten Modelle möglich. Es besteht kein zwingender technischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Abformungen und der Zahl der Modelle. Auf den Sachverhalt, dass das BEL II ein Verzeichnis von Einzelleistungen ist, die entsprechend ihrer erbrachten Menge abrechnungsfähig sind, wenn nicht durch die Erläuterungen Anderweitiges geregelt ist, wird an dieser Stelle verwiesen.

Zur Interpretation des Modells wird festgestellt:

„Der Begriff ‚Gipskonter‘ bzw. ‚Gipsschlüssel‘ stellt nur eine andere Bezeichnung für das dar, was unter der L-Nr. 001 als ‚Modell‘ fachlich umfassend korrekt bezeichnet wird. Bereits bei der Erstellung des **BEL I** ist man übereingekommen, das ehemalige ‚Okklusionsmodell‘, bestehend aus Modell und verschlüsseltem Gipskonter, in zwei Modelle zu übertragen, da in der überwiegenden Mehrzahl der Vertragsgebiete der Preis für ein Okklusionsmodell doppelt so hoch war wie ein einfaches Modell. Dieser besonderen Situation wurde bereits bei der Umsetzung in das BEL I entsprochen; hieran hat sich auch im Zuge der Erstellung des **BEL II** nichts geändert.“



Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Modell bei Implantatversorgung</b>	<b>001 8</b>

Kurztext laut Anlage 2

## **001 8 Modell bei Implantatversorgung**

### Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierter Kiefer).

Hierunter ist das Modell aus Hartgips oder Superhartgips abzurechnen.

Zur Abrechnung von „Gipskonter“ bzw. „Gipsschlüssel“ als zweites Modell sowie zur Abrechnung von Kontrollmodellen:

Die Abrechnung eines Modells ist nach der L-Nr. 001 für alle notwendigen und erbrachten Modelle möglich. Es besteht kein zwingender technischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Abformungen und der Zahl der Modelle. Auf den Sachverhalt, dass das BEL II ein Verzeichnis von Einzelleistungen ist, die entsprechend ihrer erbrachten Menge abrechnungsfähig sind, wenn nicht durch die Erläuterungen Anderweitiges geregelt ist, wird an dieser Stelle verwiesen.

Zur Interpretation des Modells wird festgestellt:

„Der Begriff ‚Gipskonter‘ bzw. ‚Gipsschlüssel‘ stellt nur eine andere Bezeichnung für das dar, was unter der L-Nr. 001 als ‚Modell‘ fachlich umfassend korrekt bezeichnet wird. Bereits bei der Erstellung des **BEL I** ist man übereingekommen, das ehemalige ‚Okklusionsmodell‘, bestehend aus Modell und verschlüsseltem Gipskonter, in zwei Modelle zu übertragen, da in der überwiegenden Mehrzahl der Vertragsgebiete der Preis für ein Okklusionsmodell doppelt so hoch war wie ein einfaches Modell. Dieser besonderen Situation wurde bereits bei der Umsetzung in das BEL I entsprochen; hieran hat sich auch im Zuge der Erstellung des **BEL II** nichts geändert.“

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung - Doublieren eines Modelles</b>	<b>002 1</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **002 1 Doublieren**

#### Erläuterungen

Die L-Nr. 002 1 ist für Modell für Bissführungsplatte, Kralle, Kappe, eine abnehmbare Schiene über mehr als drei Zähne, Set-up-Modell, Crozat-Modell sowie auf Anweisung des Zahnarztes bei medizinischer Indikation, z. B. bei Krankenhausaufenthalt, Kieferverletzung oder Kieferklemme abrechenbar.

Nicht abrechenbar bei Duplikatmodell aus Einbettmasse.

Das nach dem Doublieren gewonnene Modell ist gesondert abrechenbar. Für das Erstellen von Arbeitsmodellen ist die L-Nr. 002 1 "Doublieren" bis auf die in den Erläuterungen aufgeführten Ausnahmefälle nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung - Platzhalter in Abdruck einfügen</b>	<b>002 2</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **002 2 Platzhalter einfügen**

#### Erläuterungen

Einschließlich Retentionen, Lötung(en) oder Verbindung(en).

Nur abrechenbar bei Neuherstellung oder Wiederherstellung eines kombinierten Zahnersatzes, sowie bei einer geteilten Brücke, wenn das Primärteil im Mund vorhanden ist.

Als Konfektionsteil ist der Platzhalter gesondert abrechenbar; in diesen Fällen ist für das ggfs. erforderliche Anbringen einer Retention an den Platzhalter die L-Nr. 803 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Weitere Maßnahmen zur Modellherstellung - Verwendung von Kunststoff</b>	<b>002 3</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **002 3 Verwendung von Kunststoff**

Erläuterungen

Z. B. bei Verbleib eines individuellen Primärteiles im Munde des Patienten.

Zur besonderen Darstellung der Zahnfleischpartien abrechenbar je Modell, je Front- und/oder Seitenzahnggebiet.

Nicht abrechenbar für Kunststoffstümpfe.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Weitere Maßnahme zur Modellherstellung - Galvanisieren oder Metallisieren</b>	<b>002 4</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **002 4 Galvanisieren**

Erläuterungen

Einmal je Abdruck, auch bei mehreren Stümpfen in einem Abdruck; nicht für das Lackieren abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Set-up je Segment</b>	<b>003 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**003 0 Set-up**

Erläuterungen

Nur für KFO.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Modell zur Stumpfherstellung - Sägemodell</b>	<b>005 1</b>

Kurztext laut Anlage 2

**005 1 Sägemodell**

Erläuterungen

Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zur L.-Nr. 005 1 die L.-Nr. 002 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Modell zur Stumpfherstellung - Einzelstumpfmodell</b>	<b>005 2</b>

Kurztext laut Anlage 2

**005 2 Einzelstumpfmodell**

Erläuterungen

Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zur L.-Nr. 005 2 die L.-Nr. 002 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Modell zur Stumpfherstellung - Modell nach Überabdruck</b>	<b>005 3</b>

Kurztext laut Anlage 2

**005 3 Modell nach Überabdruck**

Erläuterungen

Wird ein Kunststoffmodell gefertigt, so ist zur L.-Nr. 005 3 die L.-Nr. 002 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Modell zur Stumpfherstellung - Set-up-Modell</b>	<b>005 4</b>

Kurztext laut Anlage 2

**005 4 Set-up-Modell**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Modell zur Stumpfherstellung - Fräsmodell</b>	<b>005 5</b>

Kurztext laut Anlage 2

**005 5 Fräsmodell**

Erläuterungen

Die L.-Nr. 005 5 ist einmal je Kiefer abrechenbar, unabhängig davon, wieviele Fräsungen in dem jeweiligen Kiefer anfallen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Zahnkranz</b>	<b>006 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**006 0 Zahnkranz**

Erläuterungen

Die L-Nr. 006 0 ist nicht durch das gewerbliche Labor abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Zahnkranz sockeln</b>	<b>007 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**007 0 Zahnkranz sockeln**

Erläuterungen

Die L-Nr. 007 0 ist als Ergänzung des angelieferten Zahnkranzes zum Sägemodell/Einzelstumpf- oder Set-up-Modell nur durch das gewerbliche Labor abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Fixieren der Bisslage - Modellpaar trimmen</b>	<b>011 1</b>

Kurztext laut Anlage 2

**011 1 Modellpaar trimmen**

Erläuterungen

Die L-Nr. 011 1 ist nur bei KFO abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Fixieren der Bisslage/ - Einstellen in Fixator</b>	<b>011 2</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **011 2 Fixator**

Erläuterungen

Die L-Nr. 011 2 ist nur bei KFO-Geräten mit Gegenkieferbeziehung abrechenbar.

Die L-Nr. 011 2 ist bei Anfertigung von Zahnersatz nur abrechenbar zur Herstellung von okklusionsbezogenen Bissregistrierhilfen nach Vorbissnahme.

Für die Herstellung von definitivem Zahnersatz reicht die Verwendung des Fixators nicht aus.

Bei Wiederherstellungen (nicht bei Sprung- oder Bruchreparatur) ist die Position "Einstellen in Fixator" abrechenbar, nicht jedoch neben der L-Nr. 012 "Einstellen in Mittelwertartikulator".

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Einstellen in Mittelwertartikulator</b>	<b>012 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **012 0 Mittelwertartikulator**

Erläuterungen

Der Artikulator muss Lateral-, Protrusions- und Öffnungsbewegungen zulassen.

Die L-Nr. 012 0 ist nur abrechenbar, wenn die Modelle die gesamten Kieferverhältnisse wiedergeben und nur einmal je Fall, außer wenn der Zahnarzt einen neuen Abdruck oder Biss nehmen musste.

Die L-Nr. 012 0 ist nicht abrechenbar, wenn der gefertigte oder wiederhergestellte Zahnersatz oder das KFO-Gerät eine Berücksichtigung der Lateral- und Protrusionsbewegung nicht erfordert, wie z.B. bei den L-Nrn. 032, 104, 808.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Einstellen in Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung</b>	<b>012 8</b>

Kurztext laut Anlage 2

**012 8 Mittelwertartikulator bei Implantatv.**

Erläuterungen

Abrechenbar für eine Versorgung nur nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophiertes Kiefer).

Der Artikulator muss Lateral-, Protrusions- und Öffnungsbewegungen zulassen.

Die L-Nr. 012 8 ist nur abrechenbar, wenn die Modelle die gesamten Kieferverhältnisse wiedergeben und nur einmal je Fall, außer wenn der Zahnarzt einen neuen Abdruck oder Biss nehmen musste.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Modellpaar sockeln</b>	<b>013 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**013 0 Modellpaar sockeln**

Erläuterungen

Dreidimensional orientiert.

Die L-Nr. 013 0 ist nur bei KFO abrechenbar.

Die L-Nr. 011 1 ist neben der L-Nr. 013 0 nicht abrechenbar.



Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Basis aus thermoplastischem Material mit Bisswall aus Wachs für Vorbissnahme</b>	<b>020 1</b>

Kurztext laut Anlage 2

**020 1 Basis für Vorbissnahme**

Erläuterungen

Z. B. für Stützstiftregistrierung.

Bei definitivem Zahnersatz ist die L-Nr. 020 1 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Basis aus thermoplastischem Material mit Bisswall aus Wachs für Konstruktionsbissnahme</b>	<b>020 2</b>

Kurztext laut Anlage 2

**020 2 Basis für Konstruktionsbiss**

Erläuterungen

Die L-Nr. 020 2 ist nur bei KFO abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Basis aus Autopolymerisat (ohne Bisswall) - Individueller Löffel</b>	<b>021 1</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **021 1 Individueller Löffel**

Erläuterungen

Die L-Nr. 021 1 ist je Basis einmal abrechenbar.

Das Doppelabdruckverfahren mit einem Konfektionslöffel erfüllt nicht den Leistungsinhalt dieser Position.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Basis aus Autopolymerisat (ohne Bisswall) - Funktionslöffel</b>	<b>021 2</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **021 2 Funktionslöffel**

Erläuterungen

Die L-Nr. 021 2 ist je Basis einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Basis aus Autopolymerisat (ohne Bisswall) - für Bissregistrierung</b>	<b>021 3</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **021 3 Basis für Bissregistrierung**

Erläuterungen

Die L-Nr. 021 3 ist je Basis einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Basis aus Autopolymerisat (ohne Bisswall) - für Stützstiftregistrierung</b>	<b>021 4</b>

Kurztext laut Anlage 2

**021 4 Basis für Stützstiftregistrierung**

Erläuterungen

Die L-Nr. 021 4 ist je Basis einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Basis aus Autopolymerisat - für Aufstellung</b>	<b>021 5</b>

Kurztext laut Anlage 2

**021 5 Basis für Aufstellung**

Erläuterungen

Die L-Nr. 021 5 ist je Basis einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 021 5 ist abrechenbar für eine Basis aus Kunststoff für eine Aufstellung, jedoch nur für eine Total- oder Cover-denture-Prothese, nicht für eine Aufstellung mit nachfolgender Übertragung auf Metallbasis.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Basis aus Autopolymerisat (ohne Bisswall) - für Bissregistrierung bei Implantatversorgung</b>	<b>021 6</b>

Kurztext laut Anlage 2

**021 6 Basis für Bissregistr. bei Implantatv.**

Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierter Kiefer).

Die L-Nr. 021 6 ist je Basis einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Basis aus Autopolymerisat - für Aufstellung bei Implantatversorgung</b>	<b>021 8</b>

Kurztext laut Anlage 2

**021 8 Basis für Aufstellung bei Implantatv.**

Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierter Kiefer).

Die L-Nr. 021 8 ist je Basis einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Bisswall</b>	<b>022 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **022 0 Bisswall**

#### Erläuterungen

Bisswall aus Wachs oder Kunststoff auf Basis aus Autopolymerisat oder Metall aufbringen. Der Bisswall ergänzt eine Basis aus Autopolymerisat oder Prothese aus Kunststoff oder Metall zur Bissregistrierhilfe.

Die L-Nr. 022 0 ist je Basis einmal abrechenbar.

Bei Stützstiftregistrierung ist die L-Nr. 022 0 „Bisswall“ für die Stützstiftregistrierung nur einmal je Behandlungsfall abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Bisswall bei Implantatversorgung</b>	<b>022 8</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **022 8 Bisswall bei Implantatversorgung**

#### Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierte Kiefer).

Bisswall aus Wachs oder Kunststoff auf Basis aus Autopolymerisat oder Metall aufbringen. Der Bisswall ergänzt eine Basis aus Autopolymerisat oder Prothese aus Kunststoff oder Metall zur Bissregistrierhilfe.

Die L-Nr. 022 8 ist je Basis einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Registrierplatte und -stift auf Basen für Stützstiftregistrierung</b>	<b>023 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **023 0 Registrierplatte und -stift auf Basen**

#### Erläuterungen

Die L-Nr. 023 0 ist für das Anbringen der Registrierplatte und des Registrierstiftes auf die Basen für den Ober- und Unterkiefer zuzüglich Materialkosten abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Übertragungskappe aus Kunststoff oder Metall</b>	<b>024 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **024 0 Übertragungskappe**

#### Erläuterungen

Die L-Nr. 024 0 ist nur einmal je Zahn abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Provisorische Krone oder provisorisches Brückenglied</b>	<b>031 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **031 0 Provisorische Krone**

#### Erläuterungen

Ggf. einschließlich Säge- oder Einzelstumpf.

Die L-Nr. 031 0 ist auch bei einer provisorischen Stiftkrone, einschließlich Verbindung(en) abrechenbar. Bei der Verwendung vorgefertigter Teile ist die L-Nr. 031 0 nicht abrechenbar.

Neben der L-Nr. 031 0 ist die L-Nr. 032 0 nicht für dieselbe Leistung abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Formteil</b>	<b>032 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**032 0 Formteil**

Erläuterungen

Tiefgezogen, für provisorische Brücke und ab drei provisorischen Einzelkronen, im Verband.

Die L-Nr. 032 0 ist nur einmal je Kieferhälfte oder Frontzahnggebiet abrechenbar.

Neben der L-Nr. 032 0 ist die L-Nr. 031 0 nicht für dieselbe Leistung abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Wurzelstiftkappe</b>	<b>101 3</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **101 3 Wurzelstiftkappe**

Erläuterungen

Einschließlich Sägestumpf/Einzelstumpf, Lötung(en) und Verbindung(en).

Die L-Nr. 101 3 ist nur als Träger eines Kugelknopfankers abrechenbar. Das Anbringen des Kugelknopfankers wird nach der L.-Nr. 134 3 abgerechnet.

Neben der L-Nr. 101 3 ist die L-Nr. 105 0 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Vollkrone, Metall</b>	<b>102 1</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **102 1 Vollkrone/ Metall**

Erläuterungen

Einschließlich Sägestumpf/Einzelstumpf, Lötung(en) und Verbindung(en).

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Teilkrone, Metall</b>	<b>102 2</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **102 2 Teilkrone**

Erläuterungen

Einschließlich Sägestumpf/Einzelstumpf, Lötung(en) und Verbindung(en).

Verblendungen nach den L-Nrn. 160 0, 162 0 und 164 0 sind neben der L-Nr. 102 2 nicht abrechenbar.



Leistungsinhalt	L-Nr
<b>Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel</b>	<b>102 3</b>

Kurztext laut Anlage 2

**102 3 Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel**

Erläuterungen

Einschließlich Sägestumpf/Einzelstumpf, Lötung(en) und Verbindung(en).

Die L-Nr. 102 3 ist je Flügel einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 155 0 Konditionierung ist nach gesondertem Auftrag des Zahnarztes abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Krone für vestibuläre Verblendung</b>	<b>102 4</b>

Kurztext laut Anlage 2

**102 4 Krone für vestibuläre Verblendung**

Erläuterungen

Einschließlich Sägestumpf/Einzelstumpf, Lötung(en) und Verbindung(en).

Die L-Nr. 102 4 ist im Zusammenhang mit einer Verblendung aus Kunststoff, Komposite oder Keramik abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung</b>	<b>102 6</b>

Kurztext laut Anlage 2

**102 6 Vollkrone/Metall bei Implantatv.**

Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierter Kiefer).

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung</b>	<b>102 8</b>

Kurztext laut Anlage 2

**102 8 Krone f. vestib. Verbl. bei Implantatv.**

Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophiertes Kiefer).

Die L-Nr. 102 8 ist im Zusammenhang mit einer Verblendung aus Kunststoff, Komposite oder Keramik abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Weitere Maßnahmen bei Krone/Brückenglied: Vorbereiten einer Krone/eines Brückengliedes zur Aufnahme einer Halte- und/oder Stützvorrichtung oder eines Metallbasisteiles mit Stützfunktion</b>	<b>103 1</b>

Kurztext laut Anlage 2

**103 1 Vorbereiten Krone**

Erläuterungen

Ggfs. einschließlich Einzelstumpf.

Die L-Nr. 103 1 ist für das Vorbereiten einer neu zu fertigenden Krone oder eines Brückengliedes für eine Halte- und/oder Stützvorrichtung abrechenbar.

Die L-Nr. 103 1 ist nur einmal je Krone/Brückenglied abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Weitere Maßnahme bei Krone/Brückenglied: Krone/Brückenglied in vorhandene Halte- und/oder Stützvorrichtung oder in ein vorhandenes Metallbasisteil mit Stützfunktion einarbeiten</b>	<b>103 2</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **103 2 Krone einarbeiten**

Erläuterungen

Ggfs. einschließlich Einzelstumpf.

Die Leistungen der L-Nr. 103 "Vorbereiten einer Krone/eines Brückengliedes "... und "Krone/Brückenglied in vorhandene Halte- und Stützvorrichtung..." sind bei derselben Krone/demselben Brückenglied nicht nebeneinander abrechenbar.

Die L-Nr. 103 2 ist einmal je Krone/Brückenglied für das Einarbeiten einer Krone oder eines Brückengliedes in eine bereits vorhandene Halte- und/oder Abstützvorrichtung abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Weitere Maßnahme bei Krone/Brückenglied: Stiftaufbau in vorhandene Krone einarbeiten</b>	<b>103 3</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **103 3 Stiftaufbau einarbeiten**

Erläuterungen

Ggfs. einschließlich Einzelstumpf.

Die L-Nr. 103 3 ist für das nachträgliche Einarbeiten eines Stiftaufbaus in eine vorhandene Krone abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Angelieferte Modellation für Stiftaufbau gießen</b>	<b>104 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**104 0 Modellation gießen**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Stiftaufbau</b>	<b>105 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**105 0 Stiftaufbau**

Erläuterungen

Einschließlich Säge- oder Einzelstumpf.

Die L-Nr. 105 0 ist nicht zusätzlich zur L-Nr. 101 3 „Wurzelstiftkappe“ abrechenbar.

Die L-Nr. 105 0 ist nicht abrechenbar, wenn Stiftaufbau und Krone im Ein-Stück-Gussverfahren gefertigt werden.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Brückenglied, Metall</b>	<b>110 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **110 0 Brückenglied**

Erläuterungen

Auch für Verblendung.

Die L-Nr. 110 0 ist je tatsächlich gefertigte Zahneinheit einschließlich Lötung(en) oder Verbindung(en) abrechenbar.

Die L-Nr. 110 0 ist auch im Zusammenhang mit einer Verblendung aus Kunststoff, Komposite oder Keramik abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Teleskopierende Krone</b>	<b>120 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **120 0 Teleskopierende Krone**

Erläuterungen

Einschließlich Säge- oder Einzelstumpf aus Superhartgips, Kunststoff oder ähnlichem Material/Einzelstumpf aus Metall, einschließlich Retention(en), Lötung(en) oder Verbindung(en).

Die L-Nr. 120 0 enthält:

Primär- und Sekundärteil bei Teleskop- oder Konuskronen (Sekundärteil auch für Verblendung), Fräsung und Einarbeiten.

Die L-Nr. 120 0 ist auch abrechenbar für ein Ausgleichsteleskop, welches der Überwindung der Konvergenz oder Divergenz der Brückenpfeiler dient.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Teleskopierende Primär- oder Sekundärkrone</b>	<b>120 1</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **120 1 Tel. Primär- o. Sekundärkrone**

#### Erläuterungen

Einschließlich Säge- oder Einzelstumpf aus Superhartgips, Kunststoff oder ähnlichem Material/Einzelstumpf aus Metall, einschließlich Retention(en), Lötung(en) oder Verbindung(en).

Die L-Nr. 120 1 enthält:

Neuanfertigung eines Primär- oder Sekundärteils bei Teleskop- oder Konuskrone (Sekundärteil auch für Verblendung), Fräsung und Einarbeiten.

Die L-Nr. 120 1 ist auch abrechenbar für ein Ausgleichsteleskop, welches der Überwindung der Konvergenz oder Divergenz der Brückenpfeiler dient. Wird nur die Primär- oder Sekundärkrone neu gefertigt, so sind hierfür 2/3 der Vergütung der L-Nr. 120 0 abrechenbar, jedoch nicht die L-Nrn. 801/802.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Individuelle Verbindungsvorrichtung - Individuelles Geschiebe</b>	<b>133 1</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **133 1 Individuelles Geschiebe**

#### Erläuterungen

Einschließlich Einzelstumpf.

Einschließlich Fräsung, Lötung(en), Verbindung(en), Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils.

Die L-Nr. 133 1 ist für jedwede Art von individuell gefertigten Geschieben abrechenbar.

Die L-Nr. 133 1 ist nur bei geteilten Brücken abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Konfektionierte Verbindungsvorrichtung einarbeiten - Geschiebe</b>	<b>134 1</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **134 1 Konfektions-Geschiebe**

Erläuterungen

Einschließlich Lötung(en), Verbindung(en), Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils.

Die L-Nr. 134 1 ist nur bei geteilter Brücke abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Konfektionierte Verbindungsvorrichtung einarbeiten - Anker</b>	<b>134 3</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **134 3 Konfektions-Anker**

Erläuterungen

Einschließlich Lötung(en), Verbindung(en), Einarbeiten des Primär- und Sekundärteils.

Die L-Nr. 134 3 ist für das Einarbeiten des Knopfankers auf die Wurzelstiftkappe nach L-Nr. 101 3 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Konfektionierte Verbindungsvorrichtung einarbeiten -Anker - Primär- oder Sekundärteil</b>	<b>134 7</b>

Kurztext laut Anlage 2

**134 7 Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker**

Erläuterungen

Einschließlich Lötung(en), Verbindung(en), Einarbeiten des Primär- oder Sekundärteils.

Wird nur das Primär- oder Sekundärteil der konfektionierten Verbindungsvorrichtung neu gefertigt, so sind hierfür 2/3 der Vergütung der L-Nr. 134 3 abrechenbar, jedoch nicht die L-Nrn. 801/802.

Die L-Nr. 134 7 ist für das Einarbeiten des Knopfankers auf die Wurzelstiftkappe nach L-Nr. 101 3 oder das Einarbeiten in die Prothese abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Wiederbefestigen eines Sekundärteiles</b>	<b>134 9</b>

Kurztext laut Anlage 2

**134 9 Wiederbef. Sek.-Teil**

Erläuterungen

Einschließlich Einzelstumpf.

Einschließlich Fräsung, Lötung(en), Verbindung(en), Einarbeiten des Sekundärteils.

Die L-Nr. 134 9 ist für das Wiederbefestigen des Sekundärteils einer teleskopierenden Krone, eines Sekundärteiles eines Kugelknopfankers oder eines konfektionierten oder individuellen Geschiebes bei geteilter Brücke abrechenbar.



Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Gefrästes Lager für Schubverteilungsarm</b>	<b>136 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**136 0 Gefrästes Lager**

Erläuterungen

Einschließlich Einzelstumpf.

Die L-Nr. 136 0 ist nur bei herausnehmbaren Zahnersatz abrechenbar.

Das Lager für Auflage ist unter der L-Nr. 103 1 abrechenbar.

Die Abrechnung der L-Nr. 136 0 setzt die Fräsung in Metall voraus.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Schubverteilungsarm</b>	<b>137 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**137 0 Schubverteilungsarm**

Erläuterungen

Einschließlich Lötung(en) oder Verbindung(en).

Die L-Nr. 137 0 ist nur für herausnehmbaren Zahnersatz abrechenbar.

Die L-Nr. 137 0 ist nur in Verbindung mit L-Nr. 136 0 oder bei vorhandenem gefrästem Lager abrechenbar.

Die L-Nr. 137 0 ist neben der L-Nr. 202 einmal abrechenbar, wenn der Schubverteilungsarm Teil einer Halte- und Stützvorrichtung ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Metallverbindung nach keramischem Brand</b>	<b>150 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **150 0 Metallverbindung nach Brand**

#### Erläuterungen

Die L-Nr. 150 0 ist auch bei Wiederherstellung sowie bei der Neuanfertigung von metallkeramisch verblendeter Krone/Brücke anstelle der L-Nr. 807 abrechenbar.

Die L-Nr. 150 ist je Verbindungsstelle abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Konditionierung je Zahn / Flügel</b>	<b>155 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **155 0 Konditionierung je Zahn / Flügel**

#### Erläuterungen

Die L-Nr. 155 0 ist je Flügel für Adhäsivbrücke (L-Nr. 102 3) und bei Verblendungen je Zahn nach L.-Nr. 164 0 abrechenbar. Bei der L-Nr. 404 0 - semipermanente Schiene - ist die L-Nr. 155 0 je Zahn abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Vestibuläre Verblendung Kunststoff</b>	<b>160 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **160 0 Vestibuläre Verblendung Kunststoff**

#### Erläuterungen

Die L-Nr. 160 0 ist bei Krone, Brückenglied, teleskopierender Krone, Rückenschutzplatte oder über Sekundärteil abrechenbar.

Die L-Nr. 160 0 ist auch bei Erneuerung einer Facette nach Abdruck abrechenbar.

Die Verblendung nach der L-Nr. 160 0 besteht aus einer mehrfarbigen (in der Regel dreifarbig) Standard-Schichtung.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Zahnfleisch aus Kunststoff</b>	<b>161 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **161 0 Zahnfleisch Kunststoff**

#### Erläuterungen

An Verblendung, je Zahn.

Die L-Nr. 161 0 ist für den Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Vestibuläre Verblendung Keramik</b>	<b>162 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **162 0 Vestibuläre Verblendung Keramik**

#### Erläuterungen

Die L-Nr. 162 0 ist bei einer Krone, einem Brückenglied, einer teleskopierenden Krone, einer Rückenschutzplatte oder bei einem Sekundärteil abrechenbar.

Die L-Nr. 162 0 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1 – 3 mit ein.  
 Die L-Nr. 162 0 ist auch bei einer Erneuerung einer Facette nach Abdruck abrechenbar.  
 Die Verblendung nach der L-Nr. 162 0 besteht aus einer mehrfarbigen (in der Regel dreifarbigem) Standard-Schichtung.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Vestibuläre Verblendung Keramik bei Implantatversorgung</b>	<b>162 8</b>

Kurztext laut Anlage 2

**162 8 Vestib. Verbl. Keramik bei Implantatv.**

Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierter Kiefer).

Die L-Nr. 162 8 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1 – 3 mit ein.

Die Verblendung nach der L-Nr. 162 8 besteht aus einer mehrfarbigen (in der Regel dreifarbigen) Standard-Schichtung.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Zahnfleisch aus Keramik</b>	<b>163 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**163 0 Zahnfleisch Keramik**

Erläuterungen

An Verblendung, je Zahn, auch Wurzelpontic.

Die L-Nr. 163 0 ist zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Zahnfleisch aus Keramik bei Implantatversorgung</b>	<b>163 8</b>

Kurztext laut Anlage 2

**163 8 Zahnfleisch Keramik bei Implantatv.**

Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierter Kiefer).

An Verblendung, je Zahn.

Die L-Nr. 163 8 ist zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Vestibuläre Verblendung Komposite</b>	<b>164 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**164 0 Vestibuläre Verblendung Komposite**

Erläuterungen

Die L-Nr. 164 0 ist bei einer Krone, einem Brückenglied, einer teleskopierenden Krone, einer Rückenschutzplatte oder bei einem Sekundärteil abrechenbar.

Die L-Nr. 164 0 schließt die Verblendung der Schneidekante bei den Zähnen 1 - 3 mit ein.  
Die L-Nr. 164 0 ist auch bei einer Erneuerung einer Facette nach Abdruck abrechenbar.  
Die Verblendung nach der L-Nr. 164 0 besteht aus einer mehrfarbigen (in der Regel dreifarbigen) Standard-Schichtung.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Zahnfleisch aus Komposite</b>	<b>165 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**165 0 Zahnfleisch Komposite**

Erläuterungen

An Verblendung, je Zahn, auch Wurzelpontic.

Die L-Nr. 165 0 ist zum Ausgleich von Alveolaratrophien, Kieferdefekten und Stellungsanomalien abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Metallbasis</b>	<b>201 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**201 0 Metallbasis**

Erläuterungen

Einschließlich Duplikatmodell aus Einbettmasse.

Neben der L-Nr. 201 0 ist die L-Nr. 202 3 bei sublingualfreien Konstruktionen und bei medizinischer Indikation (z. B. hohem Mundboden oder parodontal geschädigtem Restgebiss) zusätzlich abrechenbar.

Die Kragenfassung ist Leistungsinhalt der L-Nr. 201 0.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Einarmige gegossene Haltevorrichtung - Einarmige Klammer</b>	<b>202 1</b>

Kurztext laut Anlage 2

**202 1 Einarmige Klammer**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Einarmige gegossene Haltevorrichtung - Inlayklammer</b>	<b>202 2</b>

Kurztext laut Anlage 2

**202 2 Inlayklammer**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Einarmige gegossene Haltevorrichtung - Fortlaufende Klammer je Zahn</b>	<b>202 3</b>

Kurztext laut Anlage 2

**202 3 Fortlaufende Klammer**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Einarmige gegossene Haltevorrichtung - Bonyhardklammer (J-Klammer)</b>	<b>202 4</b>

Kurztext laut Anlage 2

**202 4 Bonyhardklammer**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Einarmige gegossene Haltevorrichtung - Kralle</b>	<b>202 5</b>

Kurztext laut Anlage 2

**202 5 Kralle**

Erläuterungen



Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Einarmige gegossene Haltevorrichtung - Ney-Stiel</b>	<b>202 6</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **202 6 Ney-Stiel**

Erläuterungen

Die L-Nr. 202 6 ist bei sattelferner Anbringung einer Klammer oder einer teleskopierenden Krone abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Einarmige gegossene Haltevorrichtung - Auflage</b>	<b>202 7</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **202 7 Auflage**

Erläuterungen

Die L-Nr. 202 7 ist nicht abrechenbar, wenn die Leistung Teil einer Halte- und Stützvorrichtung ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Einarmige gegossene Haltevorrichtung - Umgehungsbügel bei Diastema</b>	<b>202 8</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **202 8 Umgehungsbügel**

Erläuterungen

Die L-Nr. 202 8 ist auch bei feststehendem Zahnersatz abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung - Zweiarmige Klammer</b>	<b>203 1</b>

Kurztext laut Anlage 2

**203 1 Zweiarmige Klammer**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung - Approximalklammer</b>	<b>203 2</b>

Kurztext laut Anlage 2

**203 2 Approximalklammer**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung - Ringklammer</b>	<b>203 3</b>

Kurztext laut Anlage 2

**203 3 Ringklammer**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung - Rücklaufklammer</b>	<b>203 4</b>

Kurztext laut Anlage 2

**203 4 Rücklaufklammer**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung - Bonyhardklammer mit Gegenlager (auch J-Klammer)</b>	<b>203 5</b>

Kurztext laut Anlage 2

**203 5 Bonyhardklammer/Gegenlager**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung - Zwei Zähne umfassende Doppelbogenklammer</b>	<b>203 6</b>

Kurztext laut Anlage 2

**203 6 Doppelbogenklammer**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung - Zweiarmige Klammer mit Auflage(n)</b>	<b>204 1</b>

Kurztext laut Anlage 2

**204 1 Zweiarmige Klammer/Auflage**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung - Approximalklammer mit Auflage(n)</b>	<b>204 2</b>

Kurztext laut Anlage 2

**204 2 Approximalklammer/Auflage**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung - Ringklammer mit Auflage(n)</b>	<b>204 3</b>

Kurztext laut Anlage 2

**204 3 Ringklammer/Auflage**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung - Rücklaufklammer mit Auflage(n)</b>	<b>204 4</b>

Kurztext laut Anlage 2

**204 4 Rücklaufklammer/Auflage**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung - Bonyhardklammer mit Auflage(n) und Gegenlager</b>	<b>204 5</b>

Kurztext laut Anlage 2

**204 5 Bonyhardklammer/Auflage**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung - Überwurfklammer mit Auflage(n)</b>	<b>204 6</b>

Kurztext laut Anlage 2

**204 6 Überwurfklammer/Auflage**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Bonwillklammer</b>	<b>205 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**205 0 Bonwillklammer**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Rückenschutzplatte/Metallzahn/Metallkauf­fläche - Rückenschutzplatte</b>	<b>208 1</b>

Kurztext laut Anlage 2

**208 1 Rückenschutzplatte**

Erläuterungen

Die L-Nr. 208 1 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen, einzeln stehenden Zähnen oder über Sekundärteil abrechenbar. Gegossen für Verblendung. Auch mit Kauf­fläche.

Neben der L-Nr. 208 1 sind die L-Nrn. 302, 303, 362 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Rückenschutzplatte/Metallzahn/Metallkauf­fläche - Metallzahn</b>	<b>208 2</b>

Kurztext laut Anlage 2

**208 2 Metallzahn**

Erläuterungen

Die L-Nr. 208 2 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen, einzeln stehenden Zähnen oder über Sekundärteil abrechenbar.

Neben der L-Nr. 208 2 sind die L-Nrn. 302, 303, 362 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Rückenschutzplatte/Metallzahn/Metallkauf­fläche - Metallkauf­fläche</b>	<b>208 3</b>

Kurztext laut Anlage 2

**208 3 Metallkauf­fläche**

Erläuterungen

Die L-Nr. 208 3 ist bei ungünstigen Biss- und Okklusionsverhältnissen, einzeln stehenden Zähnen oder über Sekundärteil abrechenbar.

Für diesen Zahn ist keine Auf- und Fertigstellung abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Lösungsknopf für Friktionsprothese</b>	<b>210 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**210 0 Lösungsknopf**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Unterfütterbarer Abschlussrand einer Oberkiefer-Metallbasis</b>	<b>211 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**211 0 Abschlussrand**

Erläuterungen

Die L-Nr. 211 0 ist bei zahnlosem Kiefer und stark reduziertem Restgebiss (bis zu drei Zähnen) abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Zuschlag für einzeln gegossene Klammer(n)</b>	<b>212 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **212 0 Zuschlag einzelne Klammer**

#### Erläuterungen

Einschließlich Duplikatmodell aus Einbettmasse.

Die L-Nr. 212 0 ist bei Wiederherstellung oder für Kunststoffprothese, je Prothese einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Aufstellung Grundeinheit, je Kiefer</b>	<b>301 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **301 0 Aufstellung Grundeinheit**

#### Erläuterungen

Die L-Nr. 301 0 ist die Grundeinheit sowohl für die Aufstellung auf Wachsbasis als auch für die Aufstellung auf Metallbasis.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Aufstellung Grundeinheit, je Kiefer bei Implantatversorgung</b>	<b>301 8</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **301 8 Aufstellung Grundeinh. bei Implantatv.**

#### Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierter Kiefer).

Die L-Nr. 301 8 ist die Grundeinheit sowohl für die Aufstellung auf Wachsbasis als auch für die Aufstellung auf Metallbasis.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Aufstellung auf Wachsbasis, je Zahn</b>	<b>302 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **302 0 Aufstellen Wachs je Zahn**

#### Erläuterungen

Die L-Nr. 302 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten künstlichen Zähne abrechenbar.

Bei einer Insuffizienz des stomatognathen Systems ist die L-Nr. 302 0 erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.



Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Aufstellung auf Wachsbasis, je Zahn bei Implantatversorgung</b>	<b>302 8</b>

Kurztext laut Anlage 2

**302 8 Aufst. Wachs je Zahn bei Implantatv.**

Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophiertes Kiefer).

Die L-Nr. 302 8 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten künstlichen Zähne abrechenbar.

Bei einer Insuffizienz des stomatognathen Systems ist die L-Nr. 302 8 erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn</b>	<b>303 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**303 0 Aufstellen Metall je Zahn**

Erläuterungen

Die L-Nr. 303 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten künstlichen Zähne abrechenbar.

Bei einer Insuffizienz des stomatognathen Systems ist die L-Nr. 303 0 erneut abrechenbar, wenn eine weitere Bissnahme erforderlich ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Übertragung einer Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn</b>	<b>341 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**341 0 Übertragung je Zahn**

Erläuterungen

Die L-Nr. 341 0 ist nur nach vorausgegangener Aufstellung auf Wachsbasis abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Fertigstellung einer Prothese, Grundeinheit, je Kiefer</b>	<b>361 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**361 0 Fertigstellung Grundeinheit**

Erläuterungen

Einschließlich ggf. Abdecken von Kieferteilen und/oder Radierung(en).

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Fertigstellung einer Prothese, Grundeinheit, je Kiefer bei Implantatversorgung</b>	<b>361 8</b>

Kurztext laut Anlage 2

**361 8 Fertigst. Grundeinheit bei Implantatv.**

Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierter Kiefer).

Einschließlich ggf. Abdecken von Kieferteilen und/oder Radierung(en).

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Fertigstellung einer Prothese, je Zahn</b>	<b>362 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**362 0 Fertigstellen je Zahn**

Erläuterungen

Die L-Nr. 362 0 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten künstlichen Zähne abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Fertigstellung einer Prothese, je Zahn bei Implantatversorgung</b>	<b>362 8</b>

Kurztext laut Anlage 2

**362 8 Fertigstellen je Zahn bei Implantatv.**

Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierter Kiefer).

Die L-Nr. 362 8 ist entsprechend der Zahl der aufgestellten konfektionierten künstlichen Zähne abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Einfache gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung - Einarmige Klammer</b>	<b>380 1</b>

Kurztext laut Anlage 2

**380 1 Einarmige Klammer**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Einfache gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung - Inlayklammer</b>	<b>380 2</b>

Kurztext laut Anlage 2

**380 2 Inlayklammer**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Einfache gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung - Interdental-Knopfklammer</b>	<b>380 3</b>

Kurztext laut Anlage 2

**380 3 Interdental-Knopfklammer**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Einfache gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung - Approximalklammer</b>	<b>380 4</b>

Kurztext laut Anlage 2

**380 4 Approximalklammer**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Einfache gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung - Auflage (nicht Kralle)</b>	<b>380 5</b>

Kurztext laut Anlage 2

**380 5 Auflage**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Einfache gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung - Bonyhardklammer (auch J-Klammer) ohne Auflage und Gegenlager</b>	<b>380 6</b>

Kurztext laut Anlage 2

**380 6 Bonyhardklammer**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Sonstige gebogene Haltevorrichtung - Zweiarmlige Klammer, auch mit Auflage</b>	<b>381 1</b>

Kurztext laut Anlage 2

**381 1 Zweiarmlige Klammer/Auflage**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Sonstige gebogene Haltevorrichtung - Bonyhardklammer (auch J-Klammer) mit Auflage und Gegenlager</b>	<b>381 2</b>

Kurztext laut Anlage 2

**381 2 Bonyhardklammer/Auflage**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Sonstige gebogene Haltevorrichtung - Überwurfklammer</b>	<b>381 3</b>

Kurztext laut Anlage 2

**381 3 Überwurfklammer**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Sonstige gebogene Haltevorrichtung - Doppelbogenklammer (zwei Zähne umfassend)</b>	<b>381 4</b>

Kurztext laut Anlage 2

**381 4 Doppelbogenklammer**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Verarbeitung von Sonderkunststoff - Weichkunststoff</b>	<b>382 1</b>

Kurztext laut Anlage 2

**382 1 Weichkunststoff**

Erläuterungen

Die L-Nr. 382 1 ist nur nach gesondertem Auftrag des Zahnarztes bei Zahnersatz und Aufbissbehelfen abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Verarbeitung von Sonderkunststoff - Sonderkunststoff</b>	<b>382 2</b>

Kurztext laut Anlage 2

**382 2 Sonderkunststoff**

Erläuterungen

Die L-Nr. 382 2 ist nur nach gesondertem Auftrag des Zahnarztes abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Herstellung eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff</b>	<b>383 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**383 0 Zahn zahnfarben hergestellt**

Erläuterungen

Die L-Nr. 383 0 ist nur abrechnungsfähig, wenn aus Platzgründen kein Konfektionszahn verwendbar ist.

Für diesen Zahn ist eine Auf- und Fertigstellung nicht abrechenbar.

Die L-Nr. 161 0 ist zum Ausgleich von Alveolaratrophien zusätzlich abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Hinterlegen eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff</b>	<b>384 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**384 0 Zahn zahnfarben hinterlegt**

Erläuterungen

Die L-Nr. 161 0 ist zum Ausgleich von Alveolaratrophien zusätzlich abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche - Aufbisschiene</b>	<b>401 1</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **401 1 Aufbisschiene**

Erläuterungen

Unter der L-Nr. 401 1 sind alle Grundleistungen für die Herstellung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche enthalten.

Für den Fall, dass bei dieser Leistung Zähne angefügt werden müssen, sind nur die L-Nrn. 302/303 und 362, nicht die L-Nrn. 301 und 361 abrechenbar.

Je Aufbissbehelf nach der L-Nr. 401 1 können Halte-, Abstütz-, Führungselemente sowie weitere Funktionsaufbisse zusätzlich anfallen.

Bei Aufbissbehelfen, die über einen längeren Zeitraum getragen werden müssen, sind Metallkaufflächen nach der L-Nr. 208 3 zusätzlich abrechenbar.

Wird ein Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche aus Metall gefertigt, so ist hierfür zusätzlich die L-Nr. 201 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche - Knirscherschiene</b>	<b>401 2</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **401 2 Knirscherschiene**

Erläuterungen

Unter der L-Nr. 401 2 sind alle Grundleistungen für die Herstellung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche enthalten.

Für den Fall, dass bei dieser Leistung Zähne angefügt werden müssen, sind nur die L-Nrn. 302/303 und 362, nicht die L-Nrn. 301 und 361 abrechenbar.

Je Aufbissbehelf nach der L-Nr. 401 2 können Halte-/ Abstützelemente zusätzlich anfallen.

Bei Aufbissbehelfen, die über einen längeren Zeitraum getragen werden müssen, sind Metallkaufflächen nach der L-Nr. 208 3 zusätzlich abrechenbar.



Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche - Bissführungsplatte</b>	<b>401 3</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **401 3 Bissführungsplatte**

Erläuterung

Unter der L-Nr. 401 3 sind alle Grundleistungen für die Herstellung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche enthalten.

Für den Fall, dass bei dieser Leistung Zähne angefügt werden müssen, sind nur die L-Nrn. 302/303 und 362, nicht die L-Nrn. 301 und 361 abrechenbar.

Je Aufbissbehelf nach der L-Nr. 401 3 können Halte-/ Abstützelemente zusätzlich anfallen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Aufbissbehelf ohne adjustierte Oberfläche - Minioplastschiene</b>	<b>402 1</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **402 1 Minioplastschiene**

Erläuterung

Unter der L-Nr. 402 1 sind alle Grundleistungen für die Herstellung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche enthalten.

Für den Fall, dass bei dieser Leistung Zähne angefügt werden müssen, sind nur die L-Nrn. 302 und 362, nicht die L-Nrn. 301 und 361 abrechenbar.

Halteelemente können zusätzlich anfallen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Aufbissbehelf ohne adjustierte Oberfläche - Retentionsschiene</b>	<b>402 2</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **402 2 Retentionsschiene**

Erläuterung

Unter der L-Nr. 402 2 sind alle Grundleistungen für die Herstellung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche enthalten.

Für den Fall, dass bei dieser Leistung Zähne angefügt werden müssen, sind nur die L-Nrn. 302 und 362, nicht die L-Nrn. 301 und 361 abrechenbar.

Halte-/ Führungselemente können zusätzlich anfallen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Aufbissbehelf ohne adjustierte Oberfläche - Verband- oder Verschlussplatte</b>	<b>402 3</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **402 3 Verband-/Verschlussplatte**

Erläuterungen

Unter dieser L-Nr. sind alle Grundleistungen für die Herstellung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche enthalten.

Für den Fall, dass bei dieser Leistung Zähne angefügt werden müssen, sind nur die L-Nrn. 302 und 362, nicht die L-Nrn. 301 und 361 abrechenbar.

Halteelemente können zusätzlich anfallen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Umarbeiten einer vorhandenen Prothese oder eines Aufbissbehelfs zum Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche</b>	<b>403 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **403 0 Umarbeiten zum Aufbissbehelf**

#### Erläuterungen

Die L-Nr. 403 0 ist abrechenbar für das Umarbeiten einer vorhandenen Prothese oder eines Aufbissbehelfs durch Neuadjustierung zum Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche.

Halte-/Abstütz-/Führungselemente sowie weitere Funktionsaufbisse können zusätzlich anfallen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn</b>	<b>404 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **404 0 Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn**

#### Erläuterungen

Unter der L-Nr. 404 0 sind alle Grundleistungen für die Herstellung einer gegossenen semipermanenten Schiene aus Metall enthalten.

Für den Fall, dass bei dieser Leistung Zähne angefügt werden müssen, sind nur die L-Nr. 302/303 und 362, nicht die L-Nrn. 301 und 361 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Semipermanente Schiene aus Kunststoff, je Zahn</b>	<b>406 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **406 0 Semipermanente Schiene aus Kunststoff, je Zahn**

#### Erläuterungen

Unter der L-Nr. 406 0 sind alle Grundleistungen für die Herstellung einer indirekt hergestellten semipermanenten Schiene aus Kunststoff enthalten.

Für den Fall, dass bei dieser Leistung Zähne angefügt werden müssen, sind nur die L-Nrn. 302/303 und 362, nicht die L-Nrn. 301 und 361 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Basis für Einzelkiefergerät</b>	<b>701 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**701 0 Basis für Einzelkiefergerät**

Erläuterungen

Aus Kunststoff oder Metall (auch Crozat), einschließlich ggf. Abdecken von Kieferteilen und/oder Radierung(en).

Zu L-Nrn. 701 und 702:

In diesen beiden Positionen wurden die unter verschiedensten Namen bekannten kieferorthopädischen Geräte zusammengefasst.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Basis für bimaxilläres Gerät</b>	<b>702 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**702 0 Basis bimaxilläres Gerät**

Erläuterungen

Einschließlich ggf. Abdecken von Kieferteilen und/oder Radierung(en).

Die L-Nr. 702 0 ist auch für individuell gefertigten Positioner abrechenbar. Bei horizontaler Teilung ist statt der L-Nr. 702 zweimal die L-Nr. 701 abrechenbar.

Zu L-Nrn. 701 und 702:

In diesen beiden Positionen wurden die unter verschiedensten Namen bekannten kieferorthopädischen Geräte zusammengefasst.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Schiefe Ebene</b>	<b>703 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**703 0 Schiefe Ebene**

Erläuterungen

Aus Kunststoff.

Die Schiefe Ebene in Verbindung mit der Basis ist nicht nach L-Nr. 703 0, sondern nach L-Nr. 710 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Vorhofplatte</b>	<b>704 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**704 0 Vorhofplatte**

Erläuterungen

Individuell gefertigt.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Kinnkappe</b>	<b>705 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**705 0 Kinnkappe**

Erläuterungen

Individuell gefertigt, einschließlich Befestigungshaken und Kinnmodell.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Aufbiss</b>	<b>710 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**710 0 Aufbiss**

Erläuterungen

Auch Vor- oder Rückbiss.

Die L-Nr. 710 0 ist nur einmal je Kieferhälfte oder Frontzahnggebiet abrechenbar.

Die L-Nr. 712 0 ist daneben bei Verwendung von elastischen Fertigteilen nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Abschirmelement</b>	<b>711 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**711 0 Abschirmelement**

Erläuterungen

Zungengitter, Kunststoffschild, Pelotte oder ähnliches.

Die L-Nr. 711 0 ist nur einmal je Kieferhälfte oder Frontzahnggebiet abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Verarbeitung von Weichkunststoff</b>	<b>712 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**712 0 Weichkunststoff (KFO)**

Erläuterungen

Die L-Nr. 712 0 ist neben der L-Nr. 710 0 nur einmal abrechenbar, auch wenn mehr als ein Aufbiss (L-Nr. 710) gefertigt wird.

Die L-Nr. 712 0 ist für Positioner, Aufbiss weich oder Abschirmelement, je Kiefer abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Schraube einarbeiten</b>	<b>720 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**720 0 Schraube einarbeiten**

Erläuterungen

Einfache Standardschraube.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Spezial-Schraube einarbeiten</b>	<b>721 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**721 0 Spezial-Schraube einarbeiten**

Erläuterungen

Spezial-Schrauben sind:

1. Schrauben, deren Konstruktion ausschließlich Einzelzahnbewegung zulässt;
2. Schrauben zur gezielten Sektorenbewegung;
3. Schrauben für asymmetrische Bewegungen;
4. Schrauben zur Metallverbindung.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Trennen einer Basis</b>	<b>722 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**722 0 Trennen einer Basis**

Erläuterungen

Die L-Nr. 722 0 ist je Schraube/Spezialschraube nur einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Labialbogen</b>	<b>730 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**730 0 Labialbogen**

Erläuterungen

Intramaxillär mit zwei Schlaufen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Labialbogen modifiziert</b>	<b>731 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**731 0 Labialbogen modifiziert**

Erläuterungen

Intramaxillär mit mehr als zwei Schlaufen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Labialbogen intermaxillär</b>	<b>732 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**732 0 Labialbogen intermaxillär**

Erläuterungen

Labialbogen mit Beziehung zum Gegenkiefer.



Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Feder, offen</b>	<b>733 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**733 0 Feder, offen**

Erläuterungen

Mit einer Retention.

Die L-Nr. 733 0 beinhaltet Protrusionsfeder, Interdentalfeder, Feder gekreuzt, auch aktiver Dorn oder Sporn und dergleichen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Feder, geschlossen</b>	<b>734 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**734 0 Feder, geschlossen**

Erläuterungen

Mit zwei Retentionen;

Die L-Nr. 734 0 beinhaltet Protrusionsbogen; Paddelfeder, auch Schlinge, Schlaufe und dergleichen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Verbindungselement intramaxillär</b>	<b>740 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**740 0 Verbindungselement/intra**

Erläuterungen

Die L-Nr. 740 0 beinhaltet Coffin-Feder, Transversalbügel, auch orthodontischer Lingual- oder Palatinalbogen und dergleichen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Verbindungs- oder Führungselemente intermaxillär</b>	<b>741 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**741 0 Verbindungselemente/inter**

Erläuterungen

Die L.-Nr. 741 0 ist je Paar einmal abrechenbar.

Bei einer Erneuerung eines Elementes ist die Hälfte der Vergütung der L-Nr. 741 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Verankerungselement</b>	<b>742 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**742 0 Verankerungselement**

Erläuterungen

Ankerband oder Ankerkappe, individuell gefertigt.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Einzelement einarbeiten</b>	<b>743 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**743 0 Einzelement einarbeiten**

Erläuterungen

Die L-Nr. 743 0 ist abrechenbar für das Einarbeiten eines Schlosses, Röhrchens, Lückenhalters oder -dehners und dergleichen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Metallverbindung</b>	<b>744 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**744 0 Metallverbindung (KFO)**

Erläuterungen

Die L-Nr. 744 0 ist auch für Wiederherstellung oder Erweiterung kieferorthopädischer Geräte je Verbindungsstelle einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Einarmiges Halte- oder Abstützelement, je Zahn</b>	<b>750 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**750 0 Einarmiges H-/A-Element**

Erläuterungen

Die L-Nr. 750 0 beinhaltet Dreiecksklammer, passiver Dorn oder dergleichen.

Werden in der Kieferorthopädie andere als die in den L-Nrn. 750, 751 aufgeführten Leistungen benötigt, sind diese nach den L-Nrn. 380 oder 381 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Mehrmarmiges Halte- oder Abstützelement, je Zahn</b>	<b>751 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**751 0 Mehrarmiges H-/A- Element**

Erläuterungen

Die L-Nr. 751 0 beinhaltet Adamsklammer, Pfeilkammer, Crozatklammer und dergleichen.

Werden in der Kieferorthopädie andere als die in den L-Nrn. 750,751 aufgeführten Leistungen benötigt, sind diese nach den L-Nrn. 380 oder 381 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer KFO-Basis oder eines Aufbissbehelfes</b>	<b>761 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**761 0 Grundeinheit/Instands. KFO oder Aufbissbehelf**

Erläuterungen

Die L-Nr. 761 0 beinhaltet nicht die erste Leistungseinheit.

Im Zuge von Instandsetzungs- und/oder Erweiterungsmaßnahmen von KFO-Basen oder Aufbissbehelfen erforderliche weitere Leistungseinheiten, die nicht bei der L-Nr. 762 aufgeführt sind, wie z. B. Sprung, Bruch etc. sind nach der L-Nr. 802 abzurechnen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Leistungseinheit - Dehn- und/oder Regulierungselement</b>	<b>762 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**762 0 LE Dehn-/Regulierungselement**

Erläuterungen

Im Zuge von Instandsetzungs- und/oder Erweiterungsmaßnahmen von KFO-Basen oder Aufbissbehelfen erforderliche weitere Leistungseinheiten, die nicht bei der L-Nr. 762 aufgeführt sind, wie z. B. Sprung, Bruch etc. sind nach der L-Nr. 802 abzurechnen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Remontieren eines Gerätes ohne Kunststoffbasis</b>	<b>770 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**770 0 Remontieren KFO-Gerät**

Erläuterungen

Die L-Nr. 770 0 beinhaltet KFO-Geräte wie Crozat, Retainer, Quad-Helix und dergleichen.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Prothese</b>	<b>801 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**801 0 Grundeinheit Instands. ZE**

Erläuterungen

Prothese aus Kunststoff und/oder Metall.

Die L-Nr. 801 0 ist einmal je Prothese abrechenbar.

Die L-Nr. 801 0 ist nur in Verbindung mit den L-Nrn. 802 1, 802 2, 802 3, 802 4, 802 5, 802 6, 802 7, 160 0, 162 0, 164 0 sowie 383 0 und 384 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Grundeinheit für Instandsetzung einer implantatgestützten Prothese</b>	<b>801 8</b>

Kurztext laut Anlage 2

**801 8 Grundeinh. Instands. ZE/implantatgest.**

Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle Einzelzahnlücke/atrophierter Kiefer).

Prothese aus Kunststoff und/oder Metall.

Die L-Nr. 801 8 ist einmal je Prothese abrechenbar.

Die L-Nr. 801 8 ist nur in Verbindung mit den L-Nrn. 802 1, 802 2, 802 3, 802 4 sowie 802 7 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Leistungseinheit - Sprung</b>	<b>802 1</b>

Kurztext laut Anlage 2

**802 1 LE Sprung**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Leistungseinheit - Bruch</b>	<b>802 2</b>

Kurztext laut Anlage 2

**802 2 LE Bruch**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Leistungseinheit - Einarbeiten eines Zahnes</b>	<b>802 3</b>

Kurztext laut Anlage 2

**802 3 LE Einarbeiten Zahn**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Leistungseinheit - Basisteil Kunststoff</b>	<b>802 4</b>

Kurztext laut Anlage 2

**802 4 LE Basisteil Kunststoff**

Erläuterungen

Die L-Nr. 802 4 kann für ein Basisteil Kunststoff nur berechnet werden, wenn an derselben Stelle keine andere Leistung erbracht wird.

Das Verkleiden der Retention ist Bestandteil der L-Nr. 802 „Einarbeiten Zahn“ oder „Basisteil Kunststoff“ und daher als eigenständige Leistung an gleicher Stelle nicht abrechenbar.

Die L-Nr. 802 4 kann als Gegenlager einer einarmigen Klammer abgerechnet werden.

Die L-Nr. 802 4 ist für das Auffüllen einer Sekundärkrone nur dann abrechenbar, wenn eine Abformung zur Basiserweiterung erfolgt ist. Sofern eine Unterfütterung notwendig ist, ist diese zusätzlich nach den L-Nrn. 808/809/810 abrechenbar.

Bei der Erweiterung eines Zahnes ist die Neugestaltung des buccalen Schildes des Zahnes nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Leistungseinheit - Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten</b>	<b>802 5</b>

Kurztext laut Anlage 2

**802 5 LE Klammer einarbeiten**

Erläuterungen



Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Leistungseinheit - Rückenschutzplatte einarbeiten</b>	<b>802 6</b>

Kurztext laut Anlage 2

**802 6 LE Rückenschutzplatte**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Leistungseinheit - Kunststoffsattel lösen und wieder befestigen</b>	<b>802 7</b>

Kurztext laut Anlage 2

**802 7 LE Kunststoffsattel**

Erläuterungen

Die L-Nr. 802 7 ist je Sattel einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Retention, gebogen</b>	<b>803 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**803 0 Retention, gebogen**

Erläuterungen

Die L-Nr. 803 0 ist für die Herstellung der Retention, das Einarbeiten und die Metallverbindung je Retention einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Retention, gegossen</b>	<b>804 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**804 0 Retention, gegossen**

Erläuterungen

Einschließlich Duplikatmodell aus Einbettmasse.

Die L-Nr. 804 0 ist für die Herstellung der Retention, das Einarbeiten und die Metallverbindung je Retention einmal abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Gegossenes Basisteil</b>	<b>806 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**806 0 Gegossenes Basisteil**

Erläuterungen

Einschließlich Duplikatmodell aus Einbettmasse.

Die L-Nr. 806 0 beinhaltet das Herstellen und Einarbeiten, je Basisteil, einschließlich Retention und Metallverbindung.

Die L-Nr. 806 0 ist bei Neuanfertigung auch als Hilfsteilpassung oder zur Verstärkung einer Cover-Denture-Prothese (Retentionsgitter); nicht neben der L-Nr. 201 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Metallverbindung bei Wiederherstellung/ Erweiterung</b>	<b>807 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**807 0 Metallverbindung/Wiederh.**

Erläuterungen

Die L.-Nr. 807 0 ist nicht zusätzlich zu den L.-Nrn. 803 0, 804 0 und 806 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Teilunterfütterung einer Basis</b>	<b>808 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**808 0 Teilunterfütterung einer Basis**

Erläuterungen

Die L-Nr. 808 0 ist je Prothese oder KFO-Basis nur einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 808 0 ist keine Wiederherstellung im Sinne der L-Nrn. 761/801/802.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Teilunterfütterung einer implantatgestützten Basis</b>	<b>808 8</b>

Kurztext laut Anlage 2

**808 8 Teilunterfütterung/implantatgest.**

Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle Einzelzahnlücke/atrophierter Kiefer).

Die L-Nr. 808 8 ist je Prothese nur einmal abrechenbar.

Die L-Nr. 808 8 ist keine Wiederherstellung im Sinne der L-Nrn. 801/802.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Vollständige Unterfütterung einer Basis</b>	<b>809 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **809 0 Vollständige Unterfütterung**

#### Erläuterungen

Die L-Nr. 809 0 ist auch bei KFO-Gerät abrechenbar.

Bei bimaxillärem Gerät je Kiefer.

Die L-Nr. 809 0 ist keine Wiederherstellung im Sinne der L-Nrn. 761/801/802.

Eine Fixierung der Okklusionsebene mittels eines zweiten Modells nach der L-Nr. 001 0 und des Einstellens in Fixator nach L-Nr. 011 2, nicht jedoch des Einstellens in Mittelwertartikulator - ist nur dann erforderlich, wenn die zu unterfütternde Prothesenbasis so weit reduziert werden muss, dass eine Fixierung mittels der verbleibenden Prothesenanteile auf dem Modell nicht möglich ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Vollständige Unterfütterung einer implantatgestützten Basis</b>	<b>809 8</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **809 8 Vollst. Unterfütterung/implantatgest.**

#### Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle Einzelzahnlücke/atrophierter Kiefer).

Die L-Nr. 809 8 ist keine Wiederherstellung im Sinne der L-Nrn. 801/802.

Eine Fixierung der Okklusionsebene mittels eines zweiten Modells nach der L-Nr. 001 8 und des Einstellens in Fixator nach L-Nr. 011 2, nicht jedoch des Einstellens in Mittelwertartikulator - ist nur dann erforderlich, wenn die zu unterfütternde Prothesenbasis so weit reduziert werden muss, dass eine Fixierung mittels der verbleibenden Prothesenanteile auf dem Modell nicht möglich ist.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Prothesenbasis erneuern</b>	<b>810 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **810 0 Prothesenbasis erneuern**

#### Erläuterungen

Die L-Nr. 810 0 ist keine Wiederherstellung im Sinne der L-Nrn. 801, 802.

Die L-Nr. 810 0 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung des Zahnkranzes.

Für die notwendige Fixierung der Okklusionsebene ist ein zweites Modell nach L-Nr. 001 0 und das Einstellen in Fixator nach L-Nr. 011 2, nicht jedoch das Einstellen in Mittelwertartikulator - L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Prothesenbasis erneuern bei Implantatversorgung</b>	<b>810 8</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **810 8 Prothesenbasis erneuern/Implantatv.**

#### Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle Einzelzahnlücke/atrophierter Kiefer).

Die L-Nr. 810 8 ist keine Wiederherstellung im Sinne der L-Nrn. 801, 802.

Die L-Nr. 810 8 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung des Zahnkranzes.

Für die notwendige Fixierung der Okklusionsebene ist ein zweites Modell nach L-Nr. 001 8 und das Einstellen in Fixator nach L-Nr. 011 2, nicht jedoch das Einstellen in Mittelwertartikulator - L-Nr. 012 8 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>KFO-Basis erneuern</b>	<b>811 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **811 0 KFO-Basis erneuern**

Erläuterungen

Diese Leistung ist keine Wiederherstellung im Sinne der L-Nrn. 761.

Die L-Nr. 811 0 beinhaltet die vollständige Entfernung und Erneuerung der Kunststoffbasis bei Erhaltung der Regulierungselemente.

Für die notwendige Fixierung der Okklusionsebene ist ein zweites Modell nach L-Nr. 001 (0) und das Einstellen in Fixator nach L-Nr. 011 2, nicht jedoch das Einstellen in Mittelwertartikulator - L-Nr. 012 0 abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Einfaches Auswechseln eines Konfektionsteiles</b>	<b>813 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **813 0 Auswechseln Konfektionsteil**

Erläuterungen

z. B. einschraubbarer Ankerknopf. Hierfür sind die L-Nrn. 801 und 802 nicht abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Reparatur einer Krone / eines Flügels oder eines Brückengliedes</b>	<b>820 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **820 0 Reparatur Krone/Flügel/Brückenglied**

Erläuterungen

Mit der L-Nr. 820 0 ist die Wiederherstellung einer Krone / eines Flügels / eines Brückengliedes durch Einfügen eines Metallteiles zur Schließung des Trennspaltes oder zur Verlängerung der Krone oder zur Aufnahme einer neuen Verblendung abgegolten.

Die L-Nr. 807 0 und ggfs. die Erneuerung der Verblendung ist zusätzlich abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Reparatur einer implantatgestützten Krone</b>	<b>820 8</b>

Kurztext laut Anlage 2

**820 8 Reparatur Krone / implantatgest.**

Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle Einzelzahnlücke/atrophierter Kiefer).

Mit der L-Nr. 820 8 ist die Wiederherstellung einer implantatgestützten Krone durch Einfügen eines Metallteiles zur Schließung des Trennspaltes oder zur Verlängerung der Krone oder zur Aufnahme einer neuen Verblendung abgegolten.

Die L-Nr. 807 0 und ggfs. die Erneuerung der Verblendung ist zusätzlich abrechenbar.

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Versandkosten</b>	<b>933 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

**933 0 Versandkosten**

Erläuterungen

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Versandkosten bei Implantatversorgung</b>	<b>933 8</b>

Kurztext laut Anlage 2

**933 8 Versandkosten bei Implantatv.**

Erläuterungen

Abrechenbar nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinien (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke / atrophierter Kiefer).

Leistungsinhalt	L-Nr.
<b>Verarbeitungsaufwand Nichtedelmetall Legierung</b>	<b>970 0</b>

Kurztext laut Anlage 2

### **970 0 Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung**

Erläuterungen

Abrechenbar je Leistung

- Wurzelstiftkappe L-Nr. (101 3)
- Vollkrone/Metall (L-Nr. 102 1)
- Teilkrone (L-Nr. 102 2)
- Flügel für Adhäsivbrücke (L-Nr. 102 3)
- Krone für vestibuläre Verblendung (L-Nr. 102 4)
- Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung (L-Nr. 102 6)
- Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung (L-Nr. 102 8)
- Angelieferte Modellation für Stiftaufbau gießen (L-Nr. 104 0),
- Stiftaufbau (L-Nr. 105 0),
- Brückenglied, Metall (L-Nr. 110 0),
- Primärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 0),
- Sekundärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 0),
- Sekundärteil einer teleskopierenden Krone (L-Nr. 120 1)
- Individuelle Verbindungsvorrichtung (L-Nr. 133 1).



**Kurztexte  
der Leistungspositionen des BEL II - 2006**

## Arbeitsvorbereitung

<b>BEL-Nr.</b>	<b>Kurztext</b>
001 0	Modell
001 8	Modell bei Implantatversorgung
002 1	Doublieren
002 2	Platzhalter einfügen
002 3	Verwendung von Kunststoff
002 4	Galvanisieren
003 0	Set-up
005 1	Sägemodell
005 2	Einzelstumpfmodell
005 3	Modell nach Überabdruck
005 4	Set-up-Modell
005 5	Fräsmodell
006 0	Zahnkranz
007 0	Zahnkranz sockeln
011 1	Modellpaar trimmen
011 2	Fixator
012 0	Mittelwertartikulator
012 8	Mittelwertartikulator bei Implantatv.
013 0	Modellpaar sockeln
020 1	Basis für Vorbissnahme
020 2	Basis für Konstruktionsbiss
021 1	Individueller Löffel
021 2	Funktionslöffel
021 3	Basis für Bissregistrierung
021 4	Basis für Stützstiftregistrierung
021 5	Basis für Aufstellung
021 6	Basis für Bissregistr. bei Implantatv.
021 8	Basis für Aufstellung bei Implantatv.
022 0	Bisswall
022 8	Bisswall bei Implantatversorgung
023 0	Registrierplatte und –stift auf Basen
024 0	Übertragungskappe
031 0	Provisorische Krone
032 0	Formteil

## Festsitzender Zahnersatz

<b>BEL-Nr.</b>	<b>Kurztext</b>
101 3	Wurzelstiftkappe
102 1	Vollkrone/Metall
102 2	Teilkrone
102 3	Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel
102 4	Krone für vestibuläre Verblendung
102 6	Vollkrone/Metall bei Implantatv.
102 8	Krone f. vestib. Verbl. bei Implantatv.
103 1	Vorbereiten Krone
103 2	Krone einarbeiten
103 3	Stiftaufbau einarbeiten
104 0	Modellation gießen
105 0	Stiftaufbau
110 0	Brückenglied
120 0	Teleskopierende Krone
120 1	Tel. Primär- o. Sekundärkrone
133 1	Individuelles Geschiebe
134 1	Konfektions-Geschiebe
134 3	Konfektions-Anker
134 7	Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker
134 9	Wiederbef. Sek.-Teil
136 0	Gefrästes Lager
137 0	Schubverteilungsarm
150 0	Metallverbindung nach Brand
155 0	Konditionierung je Zahn / Flügel
160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff
161 0	Zahnfleisch Kunststoff
162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik
162 8	Vestib. Verbl. Keramik bei Implantatv.
163 0	Zahnfleisch Keramik
163 8	Zahnfleisch Keramik bei Implantatv.
164 0	Vestibuläre Verblendung Komposite
165 0	Zahnfleisch Komposite

## Modellguss

<b>BEL-Nr.</b>	<b>Kurztext</b>
201 0	Metallbasis
202 1	Einarmige Klammer
202 2	Inlayklammer
202 3	Fortlaufende Klammer
202 4	Bonyhardklammer
202 5	Kralle
202 6	Ney-Stiel
202 7	Auflage
202 8	Umgebungsbügel
203 1	Zweiarmige Klammer
203 2	Approximalklammer
203 3	Ringklammer
203 4	Rücklaufklammer
203 5	Bonyhardklammer/Gegenlager
203 6	Doppelbogenklammer
204 1	Zweiarmige Klammer/Auflage
204 2	Approximalklammer/Auflage
204 3	Ringklammer/Auflage
204 4	Rücklaufklammer/Auflage
204 5	Bonyhardklammer/Auflage
204 6	Überwurfklammer/Auflage
205 0	Bonwillklammer
208 1	Rückenschutzplatte
208 2	Metallzahn
208 3	Metallkauffläche
210 0	Lösungsknopf
211 0	Abschlussrand
212 0	Zuschlag einzelne Klammer

## Herausnehmbarer Zahnersatz

<b>BEL-Nr.</b>	<b>Kurztext</b>
301 0	Aufstellung Grundeinheit
301 8	Aufstellung Grundeinh. bei Implantatv.
302 0	Aufstellen Wachs je Zahn
302 8	Aufstell. Wachs je Zahn bei Implantatv.
303 0	Aufstellen Metall je Zahn
341 0	Übertragung je Zahn
361 0	Fertigstellung Grundeinheit
361 8	Fertigst. Grundeinheit bei Implantatv.
362 0	Fertigstellen je Zahn
362 8	Fertigstellen je Zahn bei Implantatv.
380 1	Einarmige Klammer
380 2	Inlayklammer
380 3	Interdental-Knopfklammer
380 4	Approximalklammer
380 5	Auflage
380 6	Bonyhardklammer
381 1	Zweiarmige Klammer/Auflage
381 2	Bonyhardklammer/Auflage
381 3	Überwurfklammer
381 4	Doppelbogenklammer
382 1	Weichkunststoff
382 2	Sonderkunststoff
383 0	Zahn zahnfarben hergestellt
384 0	Zahn zahnfarben hinterlegen

## Aufbissbehelfe

<b>BEL-Nr.</b>	<b>Kurztext</b>
401 1	Aufbissschiene
401 2	Knirscherschiene
401 3	Bissführungsplatte
402 1	Miniplastschiene
402 2	Retentionsschiene
402 3	Verband-/Verschlussplatte
403 0	Umarbeiten zum Aufbissbehelf
404 0	Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn
406 0	Semipermanente Schiene aus Kunststoff, je Zahn

## Kieferorthopädie

<b>BEL-Nr.</b>	<b>Kurztext</b>
701 0	Basis Einzelkiefergerät
702 0	Basis bimaxilläres Gerät
703 0	Schiefe Ebene
704 0	Vorhofplatte
705 0	Kinnkappe
710 0	Aufbiss
711 0	Abschirmelement
712 0	Weichkunststoff (KFO)
720 0	Schraube einarbeiten
721 0	Spezial-Schraube einarbeiten
722 0	Trennen einer Basis
730 0	Labialbogen
731 0	Labialbogen modifiziert
732 0	Labialbogen intermaxillär
733 0	Feder, offen
734 0	Feder, geschlossen
740 0	Verbindungselement/intra
741 0	Verbindungselemente/inter
742 0	Verankerungselement
743 0	Einzelement einarbeiten
744 0	Metallverbindung (KFO)
750 0	Einarmiges H-/A-Element
751 0	Mehrmarmiges H-/A-Element
761 0	Grundeinheit/Instands. KFO oder Aufbissbehelf
762 0	LE Dehn-/Regulierungselement
770 0	Remontieren KFO-Gerät

## Reparatur/Erweiterungen

<b>BEL-Nr.</b>	<b>Kurztext</b>
801 0	Grundeinheit Instands. ZE
801 8	Grundeinh. Instands. ZE/implantatgest.
802 1	LE Sprung
802 2	LE Bruch
802 3	LE Einarbeiten Zahn
802 4	LE Basisteil Kunststoff
802 5	LE Klammer einarbeiten
802 6	LE Rückenschutzplatte
802 7	LE Kunststoffsaattel
803 0	Retention, gebogen
804 0	Retention, gegossen
806 0	Gegossenes Basisteil
807 0	Metallverbindung/Wiederh.
808 0	Teilunterfütterung
808 8	Teilunterfütterung/implantatgest.
809 0	Vollständige Unterfütterung
809 8	Vollständige Unterfütterung/implantatgest.
810 0	Prothesenbasis erneuern
810 8	Prothesenbasis erneuern / Implantatv.
811 0	KfO-Basis erneuern
813 0	Auswechseln Konfektionsteil
820 0	Reparatur Krone/Brückengl.
820 8	Reparatur Krone/implantatgest.
933 0	Versandkosten
933 8	Versandkosten bei Implantatv.
970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung